

Satzung

des

„Cloud Ecosystem e.V.“

vom 13.11.2018

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Mitgliedsbeitrag	5
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Organe	6
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 10 Vorstand	8
§ 11 Geschäftsführung	10
§ 12 Kassenprüfer	11
§ 12 Datenschutz	11
§ 13 Workgroups.....	11
§ 14 Beirat.....	13
§ 15 Aufgaben und Rechte des Beirats	13
§ 16 Auflösung.....	14

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Cloud Ecosystem“.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln. Die Geschäftsstelle des Vereins wird durch den Vorstand bestimmt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Genereller Zweck des Vereins ist die Beschleunigung der Verbreitung von Business Lösungen aus und mit der Cloud durch Bündelung von Ressourcen zur gemeinsamen Marktbearbeitung und Entwicklung von Standards zur breiten Nutzung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Organisation einer aktiven Cloud-Community zur Förderung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches zu relevanten Themen in Workgroups, so dass Synergien gefördert werden.
 - b. Realisierung und Organisation von Projekten, durch die Bündelung von Ressourcen der Cloud-Community zur Erreichung der Vereinszwecke.
 - c. Durchführung von Co-Marketing-Aktivitäten zur Information von Nutzer-Unternehmen über verfügbare Cloud-Lösungen und deren Vorteile, beispielsweise durch Content-Marketing oder Events, wie Messen und Konferenzen.
 - d. Unterstützung von Cloud-Anbietern und Cloud-Experten durch einheitliche Zertifizierungsprogramme, die Nutzer-Unternehmen bei der Auswahl unterstützen und Transparenz im Markt schaffen.
 - e. Entwicklung von gemeinsamen Standards durch die Cloud-Community und technologischen Plattformen, welche die Verbreitung von Cloud-Lösungen bei Nutzer-Unternehmen fördern.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Kapitalgesellschaften zu gründen, soweit deren Tätigkeit mit dem in § 2 Absatz 2 genannten Vereinszweck vereinbar ist. Die Gründung einer solchen Kapitalgesellschaft sowie die Bestellung ihrer Geschäftsführer, der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Berufung eines Beirates obliegen dem Vorstand des Vereins.
- (4) Die Erbringung oder Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche sowie juristische Personen werden, außerdem auch Verbände, Sozietäten sowie Behörden und Forschungseinrichtungen, sofern sie die Ziele des Vereins durch ihren Beitritt in angemessener Art und Weise nachweislich unterstützen können.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Daneben gibt es Fördermitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt sind, allerdings daran teilnehmen können und Rederecht haben sowie ansonsten regelmäßige Informationen über die Arbeit des Vereins erhalten.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Online-Registrierung über die Vereinswebseite oder per E-Mail.
- (4) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Geschäftsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (5) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - Änderungen der postalischen Adresse und/oder der E-Mail-Adresse dem Vorstand umgehend bekanntzugeben
 - den Vereinszweck zu fördern und den Vereinsfrieden nicht zu beeinträchtigen.
- (6) Juristische Personen als Mitglied benennen dem Vorstand in Textform eine natürliche Person, die die Mitgliedschaftsrechte im Verein wahrnimmt (Vertreter), etwa das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter kann auch in den Vorstand gewählt werden. Die juristische Person kann ihren Vertreter jederzeit durch Mitteilung in Textform an den Vorstand austauschen. Damit endet auch das Vorstandsamt eines in den Vorstand gewählten Vertreters.
- (7) Für die Mitgliedschaft gilt nicht das Kalenderjahr. Sie beginnt am 01. des Folgemonats für mindestens 12 Folgemonate, nachdem der Vorstand die Aufnahme des Mitglieds bestätigt hat (Mitgliedschaftsjahr).
- (8) Die Mitgliedschaft ist unbefristet und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Mitgliedsjahr.
- (9) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Beitragsordnung als Anlage zu dieser Satzung geregelt. Die Beitragsordnung soll einen jährlichen oder monatlichen Beitrag für ordentliche Mitglieder bzw. für Fördermitglieder bestimmen. Die erste Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen. Die Beitragsordnung soll in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Zur Änderung ist der Vorstand berechtigt. Der Vorstand ist verpflichtet, im Falle von Änderungen die neue Beitragsordnung innerhalb von 10 Tagen allen Mitgliedern per E-Mail zu übermitteln sowie auf der Vereinswebsite bekanntzumachen. Beitragserhöhungen gelten nicht für das laufende Mitgliedschaftsjahr, sondern stets nur für die künftigen Mitgliedschaftsjahre.
- (2) Solange fällige Beiträge nicht bezahlt sind, ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch ordentliche Kündigung durch den Verein gegenüber dem Mitglied
 - durch Tod des Mitglieds (natürliche Personen)
 - Auflösung oder Eröffnung des Insolvenzverfahren (juristische Personen)
 - durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung oder E-Mail des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Mitgliedschaftsjahres (entsprechend § 3 Ziffer 7.).
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes durch Beschluss aus dem Verein auszuschließen. Der Ausschluss ist in der nächsten darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn
 - a. ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
 - b. ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
- (4) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist dem Mitglied zur Kenntnis zu bringen.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem ehemaligen Mitglied steht beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Verein während des laufenden Mitgliedschaftsjahres kein Anspruch auf (anteilige) Rückzahlung des Beitrags zu.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Gesellschaft sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, in der Regel in den ersten 6 Monaten des Jahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte dem Verein vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand entscheidet über die endgültige Tagesordnung und übersendet diese – falls sich Änderungen/Ergänzungen zur ursprünglichen Tagesordnung ergeben haben – wie oben beschrieben bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Die Abstimmungen über Tagesordnungspunkte/Anträge erfolgen, sofern in dieser Satzung oder in der Wahlordnung nichts anderes geregelt wird, offen per Handzeichen. Bei Wahlen zum Vorstand und Anträgen auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann



schriftliche Wahl durchgeführt werden. Diese ist durchzuführen, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies in der Mitgliederversammlung beantragt.

- (7) Stimmberechtigt sind die in der Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht (auch per E-Mail oder Fax), die vorab dem Vorstand zu übersenden oder in der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden.
- (8) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Eine grundlegende Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig. Eine grundlegende Änderung liegt nicht vor, wenn der Vereinszweck im Kern bleibt, aber lediglich anders/ergänzend formuliert wird.
- (10) Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet der Vorstand und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt.
- (11) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch wie folgt im schriftlichen Umlaufverfahren einholen: Der Vorstand informiert die Mitglieder in Textform entsprechend § 7 Ziffer 2. dieser Satzung über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist von mindestens 2 Wochen, innerhalb derer das Mitglied in Textform (per Post oder per E-Mail) antworten kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Es genügt bei dieser Form der Abstimmung die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen. Das Ergebnis der Abstimmung soll den Mitgliedern in der Form des § 7 Ziffer 2. innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekanntgegeben werden.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell (Online-Verfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Passwort zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden. Im Online-Verfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Passwort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekanntgegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die Mitgliederversammlung kann eine eigene Vereinsordnung zur Durchführung von Online-Mitgliederversammlungen erlassen.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:
 - a. Entgegennahmeder Berichte des Vorstandes
 - b. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - f. Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
 - i. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - j. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich (E-Mail/Fax genügt nicht) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung. Der Vorstand erstellt bis zur Mitte des letzten Quartals des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr. Ferner beschließt der Vorstand über den Jahresbericht und die Jahresrechnung und bestellt einen Prüfer zur Prüfung der Jahresrechnung. Der Vorstand ist für Maßnahmen zuständig, bei denen die Arbeit des Vereins in der Öffentlichkeit präsentiert und für die Ziele des Vereins geworben wird.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorstand kann die Bearbeitung einzelner Aufgaben auf andere Personen, auch Nichtmitglieder, übertragen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme



der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Die nächste Mitgliederversammlung soll den Nachfolger im Vorstandsamt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können sich als Vorstandsteam zur Wahl stellen (Blockwahl). Wenn sich ein Vorstandsteam zur Wahl stellt, ist darüber vorab (ja/nein/Enthaltung) abzustimmen.
- (7) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit 2/3-Mehrheit vorzeitig abberufen.
- (9) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben dem Verein sämtliche Vereinsgegenstände, insbesondere Unterlagen, sowie Daten (gleich in welcher Form) umgehend am Vereinssitz herauszugeben.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der satzungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 7 Ziffer 8. Sätze 1-3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (11) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter, mit einer Frist von in der Regel mindestens 5 Tagen per E-Mail einberufen. In dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Telefonkonferenz und auch im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Es müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder jeweils daran teilnehmen.
- (12) Der Vorstand kann – auch dauerhaft - Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.
- (13) Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren.



- (14) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden, selbst vornehmen und hat die Mitglieder darüber per E-Mail oder postalisch zu informieren.
- (15) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Ehrenamtszuschüsse ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.
- (16) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereines zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (17) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Sitzungen.
- (18) Der Vorstand kann haupt- oder neben- bzw. freiberuflich Beschäftigte des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.
- (19) Der Vorstand kann unselbständige Projekte innerhalb des Vereins einrichten, mittels derer bestimmte Themen gefördert werden sollen. Projekte haben ein eigenständiges Geschäftsmodell. Daher kann der Vorstand Projekten jeweils eine eigene Geschäftsordnung geben sowie diese ändern und widerrufen. In dieser Geschäftsordnung kann der Vorstand Projekten insbesondere bestimmte eigenständige Organisationsstrukturen geben und diesen mittels Vollmachten Entscheidungskompetenzen einräumen. Eine Geschäftsordnung für ein Projekt bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn durch die Geschäftsordnung satzungsmäßige Rechte von Vorstand und/oder Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer mit einfacher Mehrheit bestellen. Der Geschäftsführer ist in seinem Bereich alleinvertretungsberechtigt. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Geschäftsführer führt die täglichen Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers nebst einem

Katalog von Geschäften, für die der Geschäftsführer die Zustimmung des Vorstands benötigt. Er unterliegt den Weisungen des Vorstands.

- (3) Der Geschäftsführer darf nicht dem Vorstand angehören. Er kann zu Vorstandssitzungen vom Vorstand eingeladen werden und hat dann Rederecht, allerdings kein Stimmrecht.
- (4) Der Geschäftsführer kann entweder als festangestellter Mitarbeiter oder als freier Mitarbeiter (nicht als Arbeitnehmer) auf Grundlage eines schriftlichen Dienstvertrages tätig werden, den der Vorstand abschließt. Zuständig für die Vertragsinhalte ist der Vorstand. Der Vertrag soll insbesondere die Vergütung und Vertragsdauer regeln.
- (5) Zuständig für die mit einfacher Mehrheit mögliche Abberufung des Geschäftsführers ist der Vorstand.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden in gleicher Weise wie der Vorstand gewählt. Ihre Wahl gilt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Einhaltung des Haushaltsplans, die Mittelverwendung, die Buchführung und die Vermögensverwaltung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat die gesetzlichen Datenschutzrechte, insbesondere aus der DSGVO und dem BDSG, etwa das Recht auf Auskunft und ggf. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten bzw. Löschung der Daten.

§ 13 Workgroups

- (1) Zur Förderung der Vereinszwecke und der damit zusammenhängenden Interessen der Mitglieder kann der Verein Workgroups einrichten.
- (2) Workgroups sind einzurichten, wenn
 - a. der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder



- b. mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich oder in einer Mitgliederversammlung die Einrichtung einer Workgroup beantragen.
- (3) Workgroups müssen sich bei ihrer Gründung eine Geschäftsordnung geben. Dafür gelten folgende Grundsätze:
 - a. Die Geschäftsordnung darf keine von der Vereinssatzung abweichenden Regelungen treffen.
 - b. Die Geschäftsordnung bedarf - ebenso wie jede Änderung – der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Workgroups müssen bei ihrer Gründung mit mindestens drei Mitgliedern besetzt werden.
- (5) Workgroups wählen bei Beginn ihrer Tätigkeit aus ihrer Mitte einen Workgroup Manager. Der Workgroup Manager muss alle 6 Monate durch die Workgroup bestätigt oder neu gewählt werden.
- (6) Für die Mitgliedschaft in einer Workgroup kann sich jedes Vereinsmitglied bewerben.
- (7) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Workgroup entscheidet die Workgroup durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Der Workgroup Manager teilt dem Bewerber die Aufnahme per E-Mail mit.
- (8) Workgroups finden sich regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Das Intervall der Sitzungen wird über die Geschäftsordnung der jeweiligen Workgroup geregelt. Sitzungen können auch als Online-Meeting durchgeführt werden.
- (9) Sitzungen von Workgroups sind nicht öffentlich; Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer ist die Teilnahme jedoch jederzeit gestattet. Die Termine sind mindestens eine Woche vorher im gemeinsamen Vereinskalendar zu veröffentlichen. Gäste dürfen durch die Mitglieder der Workgroups zu Sitzungen eingeladen werden, sofern Geheimhaltungsinteressen der übrigen Mitglieder dem nicht entgegenstehen.
- (10) Über den Inhalt und die Ergebnisse der Sitzungen von Workgroups sollen schriftliche Protokolle erstellt werden. Die Protokolle müssen in den Kommunikationskanälen des Vereins veröffentlicht werden, so dass die Mitglieder über die Ergebnisse informiert werden. Die Mitgliederversammlung wird über die Tätigkeit und die Ergebnisse der Workgroup unterrichtet werden.
- (11) Die Arbeit einer Workgroup endet
 - a. aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes oder
 - b. aufgrund eines Beschlusses einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung oder
 - c. aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses der Workgroup Mitglieder oder
 - d. in Fällen, in denen eine Workgroup nur zur Abwicklung zeitlich begrenzter Vorhaben eingerichtet werden, mit Ende des Vorhabens. In diesem Fall ist die voraussichtliche Laufzeit einer Workgroup im Beschluss über deren Errichtung anzugeben.

§ 14 Beirat

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Beirat eingerichtet und die Zahl seiner Mitglieder festgesetzt werden. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand ernannt. Mitglied des Beirats kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Sie sollen über die Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Die Beiratsmitglieder können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein oder solchen angehören.
- (2) Dem Beirat sollen nicht angehören: Kassenprüfer, Abschlussprüfer, Vorstände, Geschäftsführer oder Prokuristen des Verbandes.
- (3) Die Ernennung der Beiratsmitglieder erfolgt jeweils für die Dauer von drei Kalenderjahren. Bei der erstmaligen Ernennung ist das angefangene Kalenderjahr mitzurechnen. Ist ein Beiratsmitglied vorzeitig weggefallen, bestimmt der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied. Wird während der laufenden Amtszeit der Beiratsmitglieder die Zahl der Beiräte erhöht, werden die weiteren Beiräte entsprechend der restlichen Amtszeit der bisherigen Beiratsmitglieder ernannt. Eine Ernennung von Beiräten für eine zweite Amtszeit ist zulässig. Für eine darüber hinaus gehende Amtszeit soll ein Beiratsmitglied nicht ernannt werden.
- (4) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Jedes Beiratsmitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Beschluss des Vorstandes abberufen werden.

§ 15 Aufgaben und Rechte des Beirats

- (1) Der Beirat soll den Vorstand bei den strategischen Fragestellungen des Vereins und bei der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen beraten. Die Geschäftsführung soll dem Beirat Auskunft über die zu diesem Zweck relevanten Angelegenheiten des Vereins erteilen.
- (2) Zu den Aufgaben des Beirats zählt nicht die Überwachung des Vorstandes.
- (3) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Beirat nicht übertragen werden.
- (4) Die Beiratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (5) Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen des Vereins oder seiner Organe gebunden; sie üben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus.
- (6) Die Beiratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

- (7) Den Beiratsmitgliedern soll für ihre Tätigkeit keine Vergütung gewährt werden. Die Beiräte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen durch den Verein entsprechend §10 Ziffer 16. Satz 2-4.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder durch Vollmacht (nach § 7 Ziff. 7.) vertreten sind. Wird das Quorum nicht erreicht, kann mit Frist von 3 Wochen erneut zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Vereinsauflösung eingeladen werden; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 70% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; § 7 Ziffer 8. Satz 2-3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende des Vorstands der alleinvertretungsberechtigte Liquidator.
- (4) Die Mitgliederversammlung soll ebenfalls darüber entscheiden, wer das Vermögen des aufgelösten Vereins erhält.

Köln, den 13. November 2018